An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
LAbg. Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

2100-0580

Eisenstadt, am 09. September 2026

SELBSTÄNDIGER ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Markus Wiesler, KO Christian Ries, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Müttergehalt jetzt – echte Wahlfreiheit und soziale Absicherung für burgenländische Familien“

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung des Burgenländischen Landtages vom ….. betreffend „Müttergehalt jetzt – echte Wahlfreiheit und soziale Absicherung für burgenländische Familien“

Familien leisten täglich unverzichtbare Arbeit für unsere Gesellschaft. Eltern betreuen, versorgen und erziehen ihre Kinder und übernehmen damit Verantwortung für die nächste Generation. Diese Leistung erfolgt aus familiärer Verbundenheit, ist aber mit erheblichem zeitlichem und wirtschaftlichem Aufwand verbunden.

Bundeskanzler Christian Stocker erklärte im August 2026, Kinderbetreuung würde er nicht als Arbeit ansehen. Diese Aussage nahm er später zurück und entschuldigte sich dafür. Politisch darf es jedoch nicht bei Worten bleiben. Wer familiäre Betreuungs- und Erziehungsleistungen anerkennt, muss Eltern echte Wahlfreiheit und soziale Absicherung ermöglichen.

Eltern, die zur Betreuung ihres Kindes ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausscheiden, verzichten auf Einkommen, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und zusätzliche Pensionsansprüche. Die persönliche Betreuung des eigenen Kindes darf daher nicht zu einem dauerhaften wirtschaftlichen Nachteil führen.

Echte Wahlfreiheit bedeutet, dass Eltern sowohl institutionelle Kinderbetreuung und einen raschen Wiedereinstieg in den Beruf als auch die überwiegende persönliche Betreuung ihres Kleinkindes wählen können, ohne dass eines dieser Modelle staatlich bevorzugt wird.

Auch die demographische Entwicklung zeigt den Handlungsbedarf. Im Jahr 2025 wurden in Österreich 76.067 Kinder geboren, gleichzeitig gab es 87.902 Sterbefälle. Die Geburtenbilanz war damit zum sechsten Mal in Folge negativ, die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau sank auf 1,30. Wer sinkende Geburtenzahlen beklagt, darf Elternschaft nicht zusätzlich wirtschaftlich erschweren.

Bereits 2023 brachte die FPÖ im Burgenländischen Landtag einen Antrag zur Einführung eines Müttergehalts ein und damit die Frage einer besseren sozialen Absicherung familiärer Betreuungsleistungen auf die politische Tagesordnung. Daran soll nun angeknüpft und ein konkretes, freiwilliges Modell für jene Eltern entwickelt werden, die ihr Kleinkind überwiegend persönlich betreuen.

Das im Burgenland bestehende Anstellungsmodell für betreuende Angehörige zeigt, dass sozial abgesicherte Betreuungsmodelle über einen landeseigenen oder landesnahen Rechtsträger grundsätzlich organisatorisch umsetzbar sind. Die dabei gewonnenen Erfahrungen und bestehenden Strukturen können daher als Grundlage für ein praxistaugliches Modell dienen, das betreuenden Eltern mehr Wahlfreiheit und soziale Absicherung ermöglicht.

Der Begriff „Müttergehalt“ trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Betreuungsarbeit weiterhin überwiegend von Müttern geleistet wird. Anspruchsberechtigt soll jedoch unabhängig vom Geschlecht jener Elternteil sein, der die Betreuung tatsächlich überwiegend übernimmt.

Das Müttergehalt ist weder ein Zwang zur häuslichen Betreuung noch eine Abwertung berufstätiger Eltern. Es ergänzt bestehende Betreuungsangebote und schafft echte Wahlfreiheit.

Kinderliebe ist keine Rechnung. Kinderlosigkeit ist aber auch keine Lösung. Aufgabe verantwortungsvoller Familienpolitik ist es, zu verhindern, dass gelebte Elternschaft zum wirtschaftlichen und pensionsrechtlichen Nachteil wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- ein freiwilliges und geschlechtsneutral ausgestaltetes Anstellungs- und Absicherungsmodell („Müttergehalt“) zu erarbeiten und dem Burgenländischen Landtag ehestmöglich die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen zur Beschlussfassung vorzulegen. Anspruchsberechtigt soll jener Elternteil sein, der ein Kleinkind bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres überwiegend persönlich betreut;
- bei der Ausgestaltung auf den Strukturen und Erfahrungen des burgenländischen Anstellungsmodells für betreuende Angehörige aufzubauen und unter Einbindung eines geeigneten landeseigenen oder landesnahen Rechtsträgers sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe des geltenden Bundesrechts vorzusehen;
- als Anspruchsvoraussetzungen insbesondere festzulegen, dass
    - der betreuende Elternteil und das betreute Kind ihren Hauptwohnsitz und tatsächlichen Lebensmittelpunkt im Burgenland haben,
    - die überwiegende persönliche Betreuung tatsächlich durch den anspruchsberechtigten Elternteil erfolgt,
    - eine anderweitige Erwerbstätigkeit nur in einem mit der überwiegenden persönlichen Betreuung vereinbaren Ausmaß ausgeübt wird und
    - ungerechtfertigte Doppel- oder Mehrfachleistungen für denselben Zweck ausgeschlossen werden;
- eine einkommensmäßige Absicherung unter Orientierung am für vergleichbare Anstellungsmodelle des Landes geltenden burgenländischen Mindestlohn vorzusehen. Die konkrete Höhe ist unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes und einer allfälligen anderweitigen Erwerbstätigkeit sachgerecht festzulegen. Die Familienbeihilfe ist als allgemeine Leistung des Familienlastenausgleichs nicht auf das Müttergehalt anzurechnen;

- sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme freiwillig erfolgt, den arbeitsrechtlichen Beendigungsregelungen entspricht und weder Eltern, die institutionelle Kinderbetreuung nutzen, noch Eltern, die in das Erwerbsleben zurückkehren, benachteiligt werden;
- dem Burgenländischen Landtag gemeinsam mit dem Modell eine transparente Darstellung der zu erwartenden Kosten, der Finanzierung sowie der arbeits-, steuer-, sozialversicherungs- und förderrechtlichen Auswirkungen vorzulegen und das Modell spätestens zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren.

Darüber hinaus wird die Burgenländische Landesregierung aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und sich dafür einzusetzen,

- die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen im Sozialversicherungs-, Steuer- und Familienleistungsrecht so auszugestalten, dass freiwillige landesrechtliche Anstellungs- und Absicherungsmodelle für die überwiegende persönliche Betreuung eigener Kleinkinder rechtssicher umgesetzt werden können;
- die Wechselwirkungen mit dem Kinderbetreuungsgeld und anderen einkommensabhängigen Bundesleistungen so zu regeln, dass durch die Inanspruchnahme eines landesrechtlichen Müttergehalts keine sachlich ungerechtfertigten Nachteile entstehen, und Zeiten der überwiegenden persönlichen Kinderbetreuung bei der pensionsrechtlichen Absicherung stärker zu berücksichtigen.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Sozialausschuss zuzuweisen.